

ac) In gleicher Weise ist ein Täter zu behandeln, der zwar bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik war, nachträglich aber die Staatsbürgerschaft erwarb. Seine Verfolgung kann eingeleitet werden, wenn die im § 4 Abs. 2 Ziff. 3 StGB in Verbindung mit § 5 StGB aufgeführten Bedingungen vorliegen *und* die zuständige Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen wurde, die Verfolgung beantragt. In diesen Fällen ist das ausländische Strafgesetz, soweit es milder ist, anzuwenden (§ 4 Abs. 3 StGB).

b) *Im Ausland begangene Verbrechen eines Ausländers sind grundsätzlich nicht dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik unterworfen (§ 4 Abs. 1 StGB). Die Strafgesetzgebung läßt jedoch zwei Ausnahmen zu:*

ba) Im Interesse der Erhaltung und Festigung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates ist es erforderlich, seine politischen und ökonomischen Grundlagen und die ordnungsgemäße Tätigkeit seiner Staatsfunktionäre im Ausland auch vor Angriffen von Ausländern im Ausland zu schützen. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 StGB erweitert den Geltungsbereich unserer Strafgesetze auf derartige Verbrechen, indem er sie ohne weitere Bedingungen der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik unterstellt (*Schutzprinzip*).

Die Verfolgung der im Ausland begangenen Handlung eines Ausländers bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers der Justiz (§ 4 Abs. 4 StGB).

bb) Es gibt eine Reihe internationaler Abmachungen, die die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Verbrechen vorsehen, die der Gerichtsbarkeit der Deutschen Demokratischen Republik sonst nicht unterliegen. Es handelt sich dabei um Verbrechen, die eine Gefahr für die Sicherheit aller oder vieler Staaten und seiner Bürger-dar stellen (z. B. Angriffe gegen die Sicherheit und Freiheit des Verkehrs, gegen die Rechte der Persönlichkeit der Bürger usw.) und sowohl im Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik als auch im Ausland verübt sein können.

Beim Vorliegen derartiger Verbrechen können die Täter von den Gerichten unserer Republik strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (*Universalitätsprinzip*).